

J U G E N D O R D N U N G

des TSV GEISLINGEN 1895 e.V.

(gem. § 15 der Vereinssatzung)

§ 1 Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Jugendlichen im Verein.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Geislingen 1895 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des TSV Geislingen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten sonstigen Mitglieder.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeit-kulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand
3. Der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

5.1 die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie findet mindestens einmal im Jahr vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung statt. Zur Jugendvollversammlung wird mind. 14 Tage Vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen.

5.2 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes.
- Entgegennahme des Kassenberichts.
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes.
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein.
- Diskussion und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

5.3 Wahlverfahren und Wahlperioden

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.

Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.4 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß § 2 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5.5 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen der Jugendabteilung und dem Hauptvorstand des Gesamtvereins gestellt werden.

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

der oder die Jugendleiter/in
der oder die stellv. Jugendleiter/in
der oder die Jugendschatzmeister/in
der oder die Jugendschriftführer/in

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem 15. Lebensjahr.

Der oder die Jugendschatzmeister/in müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen bei ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein.
- Vertretung der Vereinsjugend nach außen, insbesondere bei der Sportkreisjugend, Württembergische Sportjugend, Stadt- und Kreisjugendring.
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit.
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses.
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Hauptvorstand und Jugendabteilung.
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Jugendabteilung.

6.3 Arbeitsweise

- Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung ist form und fristfrei.
- von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes weitere Personen zur Beratung eingeladen werden.
- Im Verhinderungsfall des oder der Jugendleiter/in werden diese Aufgaben durch seine/n Stellvertreter/in durchgeführt.

§ 7 Jugendausschuss

7.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Abteilungsjugendleiter/innen.

7.2 Aufgaben

- Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben.
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen.
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Jugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand (gem. § 9 der Vereinssatzung).

§ 9 Jugendliche der einzelnen Abteilungen

Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 10 Jugendkasse

10.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss verwaltet.

10.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzurechnen.

10.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr über die Hauptkasse zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

10.4 Die Jugendkasse ist jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 14. Dezember 1992 beschlossen. Sie tritt ab dem 15. Dezember 1992 in Kraft. Eine Änderung der Jugendordnung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 12 Sportliche Betreuung

Die sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen obliegt den Trainern, Ausbildern und Übungsleitern der Abteilungen des Vereins.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.

Änderung der Jugendordnung in der Vereinsausschusssitzung am 13.12.2001
 § 6.1 letzter Satz von 25. auf 30. Lebensjahr.